

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum: 15. Mai 2002

Zahl: -2V-BG-2022/3-2002

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AZG, das KA-AZG, und das BäckAG 1996 geändert werden, sowie das Frauen-Nachtarbeitsgesetz aufgehoben wird (EU-Nachtarbeitsanpassungsgesetz; **Stellungnahme**)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 – 30204

Fax: (0463) 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1011 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 25. April 2002, GZ 452.001/17-X/1/02, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die mit dem Novellierungspaket in Aussicht genommene Anpassung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (Art. 2 der Novelle) gibt Anlass, darauf hinzuweisen, dass von den in Aussicht genommenen neuen Bestimmungen allein im Bereich der Landeskrankenanstalten ca. 3.375 Mitarbeiter/Innen und zwar ca. 735 Ärzte/Innen und ca. 2.640 Mitarbeiter/Innen des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegefachdienstes und der Pflegehilfe betroffen sein werden. Zu den für diese Mitarbeiter/Innen nun verpflichtend vorgeschriebenen Untersuchungen des Gesundheitszustandes ist festzuhalten, dass diese Verpflichtung zwar grundsätzlich als sinnvoll beurteilt wird und begrüßt wird. Tatsache ist aber, dass diese Untersuchungen, im Gegensatz zu den Erläuterungen im Entwurf, sehr wohl mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen derzeit in den Kärntner Krankenanstalten tätigen Arbeitsmediziner sind mit ihren bisherigen Aufgaben zur Gänze ausgelastet, was bedeutet, dass die nun zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen von diesem Personal nicht übernommen werden können. Unter der Annahme, dass für jede Untersuchung (inkl. Administration) rund 1 Stunde benötigt wird und dass 1 Stunde mit rd. 60 Euro zu honorieren ist, ergibt sich daher ein zusätzlicher finanzieller Aufwand von rd. 180.000 Euro für 2 Jahre für den Rechtsträger der Landeskrankenanstalten. Eventuell

-2V-BG-2022/3-2002

Seite 2

wird ein 2. Dienstposten für einen Arbeitsmediziner für diese Untersuchungen erforderlich sein.

Im Hinblick darauf, dass das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz im Besonderen auf die betrieblichen Erfordernisse im Krankenanstaltenbereich Bedacht nehmen sollte, muss der Regelungsvorschlag im § 5c wonach der/die Nachtdienstnehmer/In auf Verlangen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten Anspruch auf eine Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz haben soll, wenn bestimmte Umstände zutreffen kritisch beleuchtet werden. Es muss berücksichtigt werden, dass gerade der ärztliche und pflegerische Dienst in Krankenanstalten unverrückbar als Dienst „rund um die Uhr“ zu organisieren ist und somit die Umsetzung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ansprüche in der Praxis nur bedingt möglich erscheint. Andererseits erscheint der Anspruch im Hinblick auf die Verknüpfung mit den Betreuungspflichten gegenüber Kindern wieder zu eng gefasst, wäre dabei doch im Hinblick auf das in Vorbereitung stehende Familienhospiz-Karenzgesetz auch die Pflege von Angehörigen als anspruchsbegründender Anlaß vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Glantschnig

FdRdA

